

Beiblatt zu Formblatt 214 (Besondere Vertragsbedingungen)

Baumaßnahme
Ersatzneubau Hallenbad Witten-Annen

Angebot für
Heizungstechnik

Vergabenummer
420.01

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.3 Urkalkulation

10 Kalendertage nach Vertragsschluss hat der Auftragnehmer die Urkalkulation in einem versiegelten Umschlag beim Auftraggeber zu hinterlegen.

Die Urkalkulation muss so aufgebaut sein, dass sämtliche angebotenen Einheitspreise in ihre Preisbestandteile (Einzelkosten der Teilleistungen wie Lohn, Gerät, Material, Transport und Nachunternehmer, Zuschläge mit Angabe der Allgemeinen Geschäftskosten und der Baustellengemeinkosten, Mittellohn, etc.) aufgeschlüsselt sind und daraus die Einheitspreise Nachvollziehbar hergeleitet werden können. Fehlende Angaben, die ggf. zum Prüfen von Nachtragspositionen erforderlich sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Urkalkulation darf vom Auftraggeber im Beisein des Auftragnehmers oder nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftragnehmer in dessen Abwesenheit eingesehen werden, wenn der Auftragnehmer bezüglich der Vergütung Nachforderungen geltend macht. Nach ordnungsgemäßer Abwicklung des Auftrages wird die Urkalkulation dem Auftragnehmer wieder ausgehändigt.

10.4 Vorlage der Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes des Auftragnehmers:

10 Kalendertage nach Vertragsschluss ist dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer die Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorzulegen. Ansonsten wird von den Zahlungen ein Steuerabzug in Höhe von 15% des Auszahlungsbetrages einbehalten. (Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001).

10.5 Vorlage Vertragserfüllungsbürgschaft gem. § 17 VOB/B

10 Kalendertage nach Vertragsschluss ist dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer die Vertragserfüllungsbürgschaft vorzulegen.

10.6 Übergabe von Ausführungszeichnungen

Der Auftraggeber arbeitet mit der internetgestützten Arbeitsplattform der Firma Poolarserver, von der sich der Auftragnehmer weitere Plandaten und -unterlagen kostenfrei herunterladen kann und alle von ihm zu erstellende Pläne und Unterlagen einzustellen und hochzuladen hat.

10.7 Maße und Mengenangaben

Die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Maße sind Richtmaße und müssen vor Baubeginn vor Ort abgenommen und kontrolliert werden.

Der Auftragnehmer hat eine „Hol-Schuld“. Durch fehlende Abforderung entstandene Schäden, etc. gehen zu Lasten des AN.

10.8 Vertreter des Auftragnehmers und Führung des Bautagebuchs

Der Auftragnehmer hat über die gesamte Bauzeit hinweg einen bevollmächtigten und deutschsprachigen Vertreter zu stellen und zur Verfügung des Auftraggebers und der Objektüberwachung zu halten. Der Vertreter muss fachkundig und als verantwortlicher Bauleiter u.a. berechtigt sein, Weisungen in Empfang zu nehmen und diese auszuführen. Der Vertreter hat an den wöchentlichen, sowie auf Anordnung des Auftraggebers, Baubesprechungen teilzunehmen.

Beiblatt zu Formblatt 214 (Besondere Vertragsbedingungen)

Baumaßnahme Ersatzneubau Hallenbad Witten-Annen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Bautagesberichte zu führen, aus denen die wesentlichen Abläufe, Vorgänge und Ereignisse auf der Baustelle, die die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen betreffen oder betreffen können, hervorgehen.

Die Form ist vorher mit der Objektüberwachung abzustimmen. Das Bautagebuch ist der Objektüberwachung wöchentlich zur Baubesprechung unaufgefordert vorzulegen. Im Bautagebuch müssen Angaben zur Witterung, zum Maschineneinsatz, zum Personaleinsatz, zur erbrachten Bauleistung, zum Baufortschritt, zu Verzögerungen, zu besonderen Vorkommnissen, zu Abnahmen und zu Abschlüssen von Arbeiten enthalten sein.

Der Vertreter des Auftragnehmers muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Der Austausch des Vertreters des Auftragnehmers, durch den Auftragnehmer, ist dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen.

10.9 Besichtigung der Baustelle

Die Besichtigung der Baustelle durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

10.10 Aufenthalt des Personals auf der Baustelle

Dem Auftragnehmer bzw. den von Ihm zur Ausführung des Auftrages eingesetzten Arbeitskräften ist es nicht gestattet sich auf dem Baugelände außerhalb der Arbeitszeiten aufzuhalten.

10.11 Materialanlieferung

Die Anlieferung von Material hat fracht- und verpackungsfrei bis zur Verwendungsstelle zu erfolgen. Hilfskräfte zum Entladen der Teile werden nicht zur Verfügung gestellt. Alle Lieferungen, auch kleinsten Umfanges, sind vom AN auf der Baustelle in Empfang zu nehmen; an den AG gesandte Lieferungen werden auf Kosten des AN an den Absender zurückgeschickt.

Sollte sich der Auftraggeber dazu entscheiden, (Teil-)Leistungen der Baulogistik an ein entsprechendes Fachunternehmen zu beauftragen, hat der Auftragnehmer die Anlieferungen von Material mit der Baulogistik abzustimmen, diese fristgerecht anzuzeigen und den Anweisungen der Baulogistik, insbesondere mit Blick auf Anlieferungs-Zeitfenster, Lagerung und Nutzung der Baustelleneinrichtungsflächen, Folge zu leisten.

10.12 Baustelleneinrichtung

Die im Zusammenhang mit der Baustelleneinrichtung und dem Betrieb erforderlichen behördlichen Genehmigungen hat der Auftragnehmer selbst auf seine Kosten einzuholen.

10.13 Regelung zur Mitbenutzung der Baustelleneinrichtung

Das Gewerk Baustelleneinrichtung stellt die Sanitäranlagen (WC- und Waschräume etc.), nach den Arbeitsstättenrichtlinien für alle am Bau Beteiligten, für die Dauer der Gesamtbauzeit. Der Betrieb der Sanitäranlagen (Verbrauchsmaterial und Reinigung) liegt ebenfalls beim Gewerk Baustelleneinrichtung.

Werden durch den AG sanitäre Einrichtungen gestellt und werden diese vom Auftragnehmer genutzt, so sind die hierdurch anfallenden Wasserkosten in der unter Punkt 10.16 genannten Pauschale enthalten.

Hinsichtlich der sanitären Einrichtungen verbleibt dem AN die Möglichkeit zur Abrechnung nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

Lage und Fläche für Bauwagen, -buden und Materiallager auf dem Baugelände sind mit der Bauüberwachung Freianlagen abzusprechen.

Beiblatt zu Formblatt 214 (Besondere Vertragsbedingungen)

Baumaßnahme

Ersatzneubau Hallenbad Witten-Annen

Zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sind für den Baufortschritt auf Verlangen freizumachen. Für Verschluss von Lager- und Arbeitsplätzen hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen.

Werden, nach Genehmigung durch die Bauüberwachung, Räume als Materiallager oder anderweitig durch Firmen genutzt und mit Bautüren o.ä. versperrt, so haben die Firmen generell die Schlüssel für diese Räume bei der Bauleitung zu hinterlegen.

10.14 Dem AN werden unentgeltlich zur Mitbenutzung überlassen (§4 Nr.4 VOB/B):

Lager und Arbeitsplätze sind auf der Baustelle nur in begrenzten Umfang vorhanden. Darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

10.15 Baustrom / Bauwasser (zu § 4 Nr. 4c VOB/B)

Die Einrichtung, das Vorhalten und der Abbau der Baustrom-/ Bauwasserversorgung und Baustrom-/Bauwasserverteilung erfolgen, über die gesamte Bauzeit bis zur Inbetriebnahme, durch die Gewerke Baustelleneinrichtung und Elektro. Der Auftragnehmer Sanitär hat den übrigen ausführenden Firmen Bauwasser, der Auftragnehmer Elektro den übrigen ausführenden Firmen Baustrom zur Verfügung zu stellen.

10.16 Verbrauchskosten

Die Verbrauchskosten für Strom und Wasser während der Bauzeit werden über Umlagen von der Schlussrechnungssumme einbehalten, sofern diese vom AN tatsächlich genutzt wurden:

- 0,2 % für Bauwasser
- 0,3 % für Baustrom

Hinsichtlich des Baustroms und des Bauwassers verbleibt dem AN die Möglichkeit zur Abrechnung nach tatsächlich entstandenem Aufwand. Die hierfür notwendigen Mess- und Zählerleinrichtungen hat der AN zu stellen und diese sowie den Verbrauch zu dokumentieren.

Werden durch den AG sanitäre Einrichtungen gestellt und werden diese vom Auftragnehmer genutzt, so sind die hierdurch anfallenden Wasser- und Stromkosten in dieser Pauschale enthalten.

10.17 Bauwesenversicherung

Der Auftraggeber schließt eine Bauwesenversicherung mit einem Selbstbehalt ab. In Höhe der auf das jeweilige Gewerk entfallenden Versicherungsleistung wird der Vertragspartner, dessen Leistung während seiner Haftung vom Schaden betroffen ist, an den Kosten zur Wiederherstellung beteiligt.

Die Versicherungskosten für die Bauwesenversicherung während der Bauzeit werden über Umlagen von der Schlussrechnungssumme einbehalten:

- 0,05 % für Bauwesenversicherung

10.18 Baustellenvideoüberwachung

Der Auftraggeber hat eine Baustellenvideoüberwachung über die Firma SLScam GmbH installiert und unterhält diese.

Die Kosten für die Baustellenvideoüberwachung während der Bauzeit werden über Umlagen von der Schlussrechnungssumme einbehalten:

- 0,05 % für Baustellenvideoüberwachung

10.19 Baustellenreinigung:

Die Baustellenreinigung ist vom Auftragnehmer eigenverantwortlich regelmäßig täglich entsprechend dem angefallenen Schmutz durchzuführen. Die Bauleitung ist berechtigt, auch

Beiblatt zu Formblatt 214 (Besondere Vertragsbedingungen)

Baumaßnahme

Ersatzneubau Hallenbad Witten-Annen

während des Arbeitsablaufes auf sofortige Beseitigung, Abfuhr und Entsorgung von Arbeits-, Verpackungs- und Montageabfällen, die vom Auftragnehmer herrühren, zu bestehen. Der AN ist dafür verantwortlich, dass sich die Baustelle ständig in einem einwandfreien Zustand be

findet und der Müll fachgerecht nach der aktuell gültigen Müllsatzung getrennt und entsorgt wird.

Bei Nichtbefolgung dieser Anweisung erfolgt nach Frist von einem Arbeitstag sofortige Arbeitsübernahme durch eine im Stundenlohn beauftragte Reinigungsfirma. Die Kosten für die Übernahme, einschließlich der damit verbundenen Kosten für Anfahrt, Reinigung und Überstundenzuschläge, werden dem Auftragnehmer ohne Möglichkeit der Anfechtung und des Widerspruchs von den Zahlungen einbehalten.

10.20 Mängelansprüche (§13 VOB/B):

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt auch für Arbeiten an einem Grundstück 4 Jahre.

Rückgabezeitpunkt für Mängelansprachesicherheit nicht wie unter Pkt. 5.1 nach § 17 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B, sondern nach § 13 Nr. 4 Abs. 1 VOB/B mit dem Ende der Verjährungsfrist der Mängelansprüche nach 4 Jahren.

10.21 Schlussrechnung, Abstimmung und Zahlungsabwicklung:

Der Auftragnehmer hat die Schlussrechnung gemäß § 14 VOB/B auf Grundlage der tatsächlich ausgeführten und prüfbaren Leistungen zu erstellen.

Der Auftraggeber prüft die Schlussrechnung. Ergeben sich hierbei Abweichungen, werden diese zwischen den Parteien abgestimmt.

Soweit Einvernehmen über den für die Zahlungsabwicklung maßgeblichen Betrag erzielt wird, bestätigt der Auftragnehmer diesen Betrag in Textform.

Die Bestätigung nach Absatz 3 dient ausschließlich der haushalts- und kassenrechtlichen Abwicklung des Zahlungsvorgangs. Sie stellt insbesondere weder ein deklaratorisches oder konstitutives Schuldanerkennen noch einen Verzicht auf weitergehende Forderungen dar.

Die Rechte der Parteien aus dem Vertrag, insbesondere nach § 16 VOB/B, bleiben unberührt.

Kommt eine Einigung nach Absatz 3 nicht zustande, ist der Auftraggeber berechtigt, den unstreitigen Rechnungsbetrag auszuzahlen.“

-----"Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen" -----